

# **118. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 115. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

1. § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Die Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmalig abschließend für das jeweilige Bonusjahr, möglich.“
  - 2.2 Der bisherige Absatz 1 Satz 8 wird gestrichen.
  - 2.3 In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „jeweils“ die Ziffer „10“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
  - 2.4 In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ausweislich des Mutterpasses“ gestrichen.
  - 2.5 In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Mutterpass“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Der Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. November 2024.

---

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 20. November 2024 beschlossene 118. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 2024

213 - 10204#00037#00238

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit